

# Erste Erfahrungen mit dem Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010

RA Univ.-Prof. Dr. Hubertus *Schumacher*, Innsbruck

Mit 1.7.2010 ist das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2010 in Kraft getreten, das ein „Insolvenzrecht unter einem Dach“ mit mehreren Varianten der Durchführung bzw. Entschuldung bringt:

Im Rahmen eines einheitlichen Insolvenzverfahrens kann ein Sanierungsverfahren, ein Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung und ein Konkursverfahren durchgeführt werden.

**Zielsetzung des IRÄG 2010 vor allem:** „Retten statt Ruinieren“ – vor dem Hintergrund der Wirtschaftskrise, Senkung des Konkursstigmas, Eigenantrag soll attraktiver werden, Wiederbelebung des Ausgleichs.

## 1) Entwicklung der Insolvenzen

Die gesetzliche Absicht der Entstigmatisierung des Schuldners ist offensichtlich auf fruchtbaren Boden gefallen.

Anträge seit Inkrafttreten Juli 2010 zeigen, dass das gesetzliche Angebot eines Sanierungsverfahrens mit Eigenverwaltung von der Praxis lebhaft angenommen wurde: 3- 4x so viele Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung wie Ausgleichs<sup>1</sup>.

Der starke Anstieg in den ersten Monaten lässt die Annahme zu, dass einige mit Antrag auf Inkrafttreten des Gesetzes zugewartet haben, um bei einer Quote von nur mehr 30% die Eigenverwaltung weiterhin zu behalten.

2011 war die Fortentwicklung allerdings nicht mehr mit 2010 vergleichbar.

## 2) Verfahrensvorbereitung

Das Verfahren sollte nach Absicht des Gesetzgebers **besser vorbereitet** sein<sup>2</sup>.

Vergleich mit § 2 AO zeigt, dass Eigenverwaltung durch den **Finanzplan** mehr an Vorbereitung und Urkundenaufwand verlangt (§ 169 Abs 1 Z 1 IO).

---

<sup>1</sup> Zu diesen und den folgenden Zahlen siehe KSV1870-Insolvenzstatistik für I. Quartal 2011.

<sup>2</sup> ErlRV zu § 169 IO.

Finanzplan soll **Liquidität für den Fortbetrieb für 90 Tage** aufzeigen<sup>3</sup>.

Muss eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung („Gegenüberstellung der voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben für die folgenden 90 Tage“ (§ 169 Abs 1 Z 1 lit d IO) und Kapitalflussrechnung (Verfügbarkeit der liquiden Mittel im Zeitpunkt der Fälligkeit) sein<sup>4</sup>. Cash-Flow soll beweisen, dass Masseforderungen gedeckt werden können.

Während das Gericht hier nur formell prüft, **verantwortungsvolle Prüfungsaufgabe für den Sanierungsverwalter** binnen 3 Wochen (§ 178 Abs 2, § 179 Abs 1 IO)!

#### Erste Erfahrungen:

- Die Hälfte der Verfahren ist schlecht vorbereitet: Die 60-Tage-Frist des § 69 Abs 2 IO wird zu Verfahrensvorbereitung nicht genützt.
- Regelmäßig „vergessen“ die Schuldner die Verfahrenskosten, das erhöhte Fortführungshonorar gem § 82 Abs 3 IO, Zinsen, Vorsteuerberichtigung gem § 16 UStG, laufende AN-Forderungen.
- Bei Angabe von Forderungseingängen im Finanzplan auf Globalzession vergessen.
- Kenntnisstand von Unternehmensberatern und Steuerberatern über IO beklagenswert.
- 90 Tage für Annahme des Sanierungsplans (§ 114c, § 168 IO) zu kurz, Verlängerung auf 180 Tage über Antrag wünschenswert.

### 3) Die „Eigenverwaltung“ – das „unbekannte Wesen“

Das Problem mag einerseits in dem Übereinander bzw Nebeneinander von „Insolvenzverfahren“ einerseits und Sanierungsverfahren, Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung und Konkursverfahren liegen. Andererseits auch in der schlechten optischen Gestaltung der *Edikte*:

#### Erste Erfahrungen:

- Ständige Anfragen zum laufenden Geschäft beim Sanierungsverwalter;
- Banken schließen Konten ohne Rückfrage und wollen Habenstand auf das „Massekonto“ überweisen;
- Gewerbebehörde entzieht mit Bescheid das Gewerbe;
- Laufende Rechnungen werden auf den Sanierungsverwalter ausgestellt;

<sup>3</sup> Näher *Zeitler*, Der Finanzplan in der Insolvenzordnung, in *Konecny* (Hrsg), IRÄG 2010, 155 (156 ff).

<sup>4</sup> *Zeitler* in *Konecny*, IRÄG 2010, 158.

- Leasingraten werden zur Zahlung beim Sanierungsverwalter eingefordert etc, etc.

#### 4) Zu wenig Flexibilität bei Erfüllungsfristen

In Tirol rund 38.000 Unternehmen, von denen 47% Ein-Mann-Betriebe; 41% haben 1-9 Dienstnehmer – also insgesamt Kleinstrukturen.

Schulden bewegen sich häufig in der Höhe von ca € 300.000,--. 20% davon sind in der Regel nicht zu schaffen.

Würde ein Sanierungsplan mit einer Erfüllungsfrist von bis zu 7 Jahren möglich sein, wäre die Sanierung solchen Unternehmen leichter möglich. Die Inanspruchnahme von freiem Vermögen ist ebenso wenig in 2 Jahren möglich.

**IRÄG 2010:** Quote im Sanierungsplan ist „längstens“ **innerhalb von 2 Jahren** bezahlen (§ 141 Abs 1 IO).

Diese Maximalfrist gilt **auch für Bedingungen**, wie Besserungsklauseln und Superquoten: Ereignis muss in 2 Jahresfrist fallen<sup>5</sup>.

Erste Erfahrungen:

Man behilft sich mit **Zurückziehung des Sanierungsplans** und Einbringung eines **Zahlungsplans** an seiner Stelle.

Siehe zB Edikt 9 S 10/10k LG Innsbruck:

Zunächst Sanierungsplanantrag 20% binnen 2 Jahren; dann Zurückziehung des Antrags und Einbringung eines bestätigten **Zahlungsplanvorschlags: 40% binnen 7 Jahren!**

Anhaltspunkt für Zulässigkeit: Verweis in § 193 Abs 2 IO auf die in § 250 Abs 1 Z 2 EO genannten nicht pfändbaren Gegenstände der *Kleingewerbetreibenden*.

#### 5) Zwingende Versagung der Bestätigung des Sanierungsplans

Die Bestätigung ist zwingend zu versagen, wenn ein Grund vorliegt, aus dem der Antrag auf Abschluss eines Sanierungsplans unzulässig ist:

Gem § 141 Abs 2 Z 6 IO ist dies ua dann der Fall, wenn die „*Erfüllung des Sanierungsplans offensichtlich nicht möglich sein wird*“.

---

<sup>5</sup> Vgl ErlRV zu § 141 IO.

Nach der alten Bestimmung (§ 141 Z 5 KO): „wenn die Erfüllung des Ausgleichs *voraussichtlich nicht möglich* sein wird“.

OLG Innsbruck<sup>6</sup> interpretiert die neue Bestimmung dahin, dass **Gewissheit in Bezug auf die negative Prognose zu verlangen** ist, also „evidente Nichterfüllbarkeit“.

Im konkreten Fall: Allein aus dem Umstand der Pfändung des Gewerberechts des Schuldners kann nicht von einer offenbaren Nichterfüllbarkeit ausgegangen werden.

## 6) Absonderungsrechte bei Bestätigung des Sanierungsplans

§ 149 Satz 2 IO: „*Wird der Sanierungsplan bestätigt, so sind die gesicherten Forderungen mit dem Wert der Sache begrenzt, an der Absonderungsrechte bestehen*“<sup>7</sup>.

Diese Regelung soll verhindern, dass Absonderungsgläubiger eine unrealistische Höhe ihres Absonderungsrechts behaupten und dadurch den Schuldner mit überhöhten Tilgungszahlungen in Liquiditätsprobleme bringen<sup>8</sup>.

Die Literatur<sup>9</sup> geht zur Bewertung unter Hinweis auf die Erläuterungen der Regierungsvorlage<sup>10</sup> vom **Zeitpunkt der Bestätigung** des Sanierungsplans aus, weil das Gesetz eine Verwertung zu diesem Zeitpunkt *fingiere*. Der Absonderungsgläubiger müsse das **Absonderungsgut freigeben**, wenn die gesicherte Forderung bis zum Wert des Absonderungsguts beglichen wird.

### Erste Erfahrungen:

Schuldner wollen die Differenz zum höheren Verwertungserlös vom Absonderungsberechtigten.<sup>11</sup>

**Kritik** an dieser Auslegung: § 149 Satz 2 IO wohl nur eine **provisorische Festlegung des Wertes des Absonderungsgutes**. Eine tatsächlich **abweichende Erlösgestaltung** führt entweder zur Erhöhung der Absonderung oder zur Erhöhung der Ausfallsforderung des Gläubigers.

<sup>6</sup> OLG Innsbruck 4.5.2011, 1 R 96/11v.

<sup>7</sup> Dazu die ErlRV zu § 149 IO: „*Wird der Sanierungsplan bestätigt, können die gesicherten Forderungen daher nicht höher sein als der Wert des Absonderungsguts zum Zeitpunkt der Bestätigung.*“

<sup>8</sup> Vgl Reckenzaun, Neues bei Aus- und Absonderungsgläubigern, in Konecny (Hrsg), IRÄG 2010, 95 (102).

<sup>9</sup> Mohr, Der Sanierungsplan, in Konecny, IRÄG 2010, 117 (125); Reckenzaun in Konecny, IRÄG 2010, 103.

<sup>10</sup> ErlRV zu § 149, 23.

<sup>11</sup> Weissel, Die neue Rechtsstellung des Absonderungsgläubigers nach dem IRÄG 2010, ÖBA 6/2011, 391 (396).

**LG Innsbruck (818), Aktenzeichen 9 S 10/10k**  
**Konkursverfahren**

**Bekannt gemacht am 30. August 2010**

Schuldner: Fankhauser Wilfried  
Homesound Studio, Musicstore  
Stumpfau 684  
6290 Mayrhofen  
Gebdat: 30.08.1981

Masseverwalter: Mag. Bettina PRESL  
Rechtsanwalt  
Franziskusweg 10  
6263 Fügen  
Tel.: 05288/64 030, Fax: 05288/64 030 30  
E-Mail: ra.presl@aon.at

Eröffnung: Eröffnung des Konkurses: 30.08.2010  
Anmeldungsfrist: 15.10.2010

Text: Das Konkursverfahren ist ein Haupt - Insolvenzverfahren in  
Sinne der  
EU - Insolvenzverordnung ( § 220 a IO ).

Tagsatzung: Datum: 29.10.2010  
um: 10.10 Uhr  
Ort: Verhandlungssaal N214, 2. Stock  
Neubau, beim Landesgericht Innsbruck, Maximilianstraße 4, A-  
6020 Innsbruck  
Gläubigerversammlung  
Prüfungstagsatzung  
Berichtstagsatzung

**Beschluss vom 30. August 2010**

**Bekannt gemacht am 29. Oktober 2010**

Unternehmen: Das Unternehmen wird auf einstweilen unbestimmte Zeit  
fortgeführt.  
Gem. § 114b Abs. 2 IO

**Beschluss vom 29. Oktober 2010**

**Bekannt gemacht am 3. Dezember 2010**

Tagsatzung: Datum: 17.12.2010  
um: 11.30 Uhr  
Ort: Verhandlungssaal N214, 2. Stock  
Neubau, beim Landesgericht Innsbruck, Maximilianstraße 4, A-  
6020 Innsbruck  
Schlussrechnungstagsatzung  
Sanierungsplantagsatzung  
Wesentlicher Inhalt des Sanierungsplanvorschlags:  
Eine Quote von 20 %, zahlbar innerhalb von 2 Jahren ab  
Annahme des Sanierungsplanes.  
Die Quote wird in vier gleichen Raten, wobei die erste Rate drei  
Monate nach Annahme  
des Sanierungsplanes, die zweite in weiteren 8 Monaten, die

dritte in 15 Monaten, die  
 vierte Rate in 23 Monaten

**Beschluss vom 2. Dezember 2010**

**Bekannt gemacht am 17. Dezember 2010**

Tagsatzung: Datum: 17.12.2010  
um: 11.30 Uhr  
Ort: Verhandlungssaal N214, 2. Stock  
Landesgericht Innsbruck, Neubau, 6020 Innsbruck,  
Maximilianstraße 4  
Schlussrechnungstagsatzung  
erstreckter Sanierungsplantagsatzung  
Wesentlicher Inhalt des Sanierungsplanvorschlags: wie bisher -  
Quote 20 %, zahlbar innerhalb von 2 Jahren ab Annahme des  
Sanierungsplanes. Die Quote wird in vier gleichen Raten, wobei  
die erste Rate drei Monate nach Annahme des  
Sanierungsplanes, die zweite in weiteren 8 Monaten, die dritte in  
15 Monaten, die vierte Rate in 23 Monaten.

**Beschluss vom 17. Dezember 2010**

**Bekannt gemacht am 5. Jänner 2011**

Tagsatzung: Datum: 01.04.2011  
um: 10.00 Uhr  
Ort: Verhandlungssaal N214, 2. Stock  
Neubau, beim Landesgericht Innsbruck, Maximilianstraße 4, A-  
6020 Innsbruck  
Schlussrechnungstagsatzung  
erstreckter Sanierungsplantagsatzung  
Wesentlicher Inhalt des Sanierungsplanvorschlags: wie bisher -  
Quote 20 %, zahlbar innerhalb von 2 Jahren ab Annahme des  
Sanierungsplanes. Die Quote wird in vier gleichen Raten, wobei  
die erste Rate drei Monate nach Annahme des  
Sanierungsplanes, die zweite in weiteren 8 Monaten, die dritte in  
15 Monaten, die vierte Rate in 23 Monaten.

**Beschluss vom 5. Jänner 2011**

**Bekannt gemacht am 5. April 2011**

→ Text: Der Schuldner zieht den Sanierungsplanantrag bei der  
Tagsatzung am 01.04.2011 zurück.

**Beschluss vom 1. April 2011**

**Bekannt gemacht am 15. April 2011**

→ Tagsatzung: Datum: 06.05.2011  
um: 12.30 Uhr  
Ort: Verhandlungssaal N214, 2. Stock  
Neubau, beim Landesgericht Innsbruck, Maximilianstraße 4, A-  
6020 Innsbruck  
Schlussrechnungstagsatzung  
Zahlungsplantagsatzung  
Wesentlicher Inhalt des Zahlungsplanvorschlags: 40 % binnen 7  
Jahren  
Abschöpfungsverfahrenstagsatzung

**Beschluss vom 15. April 2011**

**Bekannt gemacht am 6. Mai 2011**

Zahlungsplan:

Der Zahlungsplan wurde angenommen.  
Die Gläubiger erhalten: 40 % in 21 gleichen Raten in Abständen  
von 4 Monaten.

Schlussrechnung: Die Schlussrechnung des Masseverwalters wird genehmigt.

Schlussverteilung: Der Schlussverteilungsentwurf des Masseverwalters wird  
genehmigt.

**Beschluss vom 6. Mai 2011**

**Bekannt gemacht am 30. Mai 2011**

Bestätigung: Der am 06.05.2011 angenommene Zahlungsplan wird bestätigt.  
Wesentlicher Inhalt: Alle Konkursgläubiger erhalten zusätzlich  
zur Verteilungsquote 40% ihrer Forderungen, und zwar zahlbar  
in 21 gleichen Raten im jeweiligen Abstand von 4 Monaten,  
wobei die erste Rate binnen 4 Monaten ab Annahme des  
Zahlungsplans fällig ist.

**Beschluss vom 27. Mai 2011**